

Fahren noch zu Gunsten einer andern Bestimmung eine Abänderung für wünschenswerth erachten? Dieser Zweifel, wie er fast durch alle constitutionelle Landtage bei uns hindurchgeschleppt worden ist, hat in einzelnen Fällen zu unangenehmen Conflicten geführt, und das ist der Grund gewesen, weshalb man ihn hier zur Lösung bringen will. Soll dies aber geschehen, so muß man von dem Gesichtspunkte ausgehen, den schon der Herr Staatsminister angedeutet hat, daß nämlich alle gleichberechtigte Factoren der Gesetzgebung mit der beabsichtigten Aenderung eines — wohl gemerkt — bereits feststehenden Beschlusses übereinstimmen. Ich glaube daher doch, daß der Entwurf der Regierung nicht so ganz ohne Berücksichtigung zu lassen sein wird, und hoffe, daß man auch hier, wie gestern schon bei verschiedenen Punkten zugegeben worden ist, die Uebereinstimmung der Regierungscommissarien als Regel gelten läßt.

Abg. Heubner: Ich muß erwidern, daß meine Bemerkung selbst auf die Fälle paßt, wenn bei einer umfassenden Gesetzworlage später in Beziehung auf einen einzelnen Paragraphen dieses Gesetzes ein entgegengesetzter Beschluß zu Stande kommen sollte. Es ist die Möglichkeit denkbar, daß die Volksvertretung deswegen, weil dieser einzelne Paragraph in einem Gesetz bleiben soll, der ihr im höchsten Grade mißliebig geworden ist, lieber das ganze Gesetz aufgeben, als diesen Paragraphen aufnehmen möchte. Ich sollte meinen, daß man sogar vom conservativen Standpunkte aus immer der Ansicht sein müsse, es bleibe besser bei der frühern Gesetzgebung, als daß ein Gesetz in das Land ergeht, was auch nur eine einzige Bestimmung enthält, die mit der Ueberzeugung der Volksvertretung nicht im Einklange steht.

Staatsminister D. v. d. Pfordten: Ich erlaube mir hierauf zu erwidern, daß, wenn der Fall so prägnant ist, wie der Abgeordnete ihn bezeichnet, die Regierungscommissare dasselbe Gefühl und ebensoviel Einsicht in die Lage des Verhältnisses haben werden, um ihre Zustimmung zu ertheilen. Es ist in dem Vorschlage der Regierung nicht gesagt, daß die Regierung in jedem Falle die Abänderung der Beschlüsse hindern würde, selbst wo so überwiegende Gründe dafür sprechen, welche die Regierung auch anerkennen muß. Die Frage ist nur so gestellt, ob man ein solches Schwanken zulassen soll, oder ob man ihm Schranken setzen und eine gewisse Stätigkeit in die Beschlußfassung bringen soll. Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß die Erfahrung der vergangenen Landtage das Bedürfnis einer solchen Bestimmung herausgestellt hat, und darauf hin ist sie hier aufgenommen worden. Wo die Nothwendigkeit einer Aenderung gefaßter Beschlüsse so klar hervortritt, da wird sie auch die Regierung, wenn sie nicht geradezu unvernünftig ist — und dies darf man doch nicht präsumiren —, anerkennen müssen.

Königl. Commissar Todt: Ich füge dem Gesagten nur noch hinzu, daß allerdings auch vom conservativen Standpunkte aus sich Abänderungen als wünschenswerth darstellen

können und daß deshalb auch bereits unter der frühern Regierung Zugeständnisse zu dergleichen Abänderungen gemacht worden sind, weil sie eben die Nothwendigkeit zu gebieten schienen. Ist das aber geschehen zu einer Zeit, wo man sich des guten Willens der Regierung nicht immer so zu erfreuen hatte, so sollte ich glauben, wäre es jetzt am wenigsten bedenklich, bei der Regel zu bleiben, wo man doch wohl den guten Willen voraussetzen kann. Uebrigens aber wiederhole ich, daß man früher eine Aenderung in der vorliegenden Beziehung deshalb nicht immer zuzugestehen sich getraut hat, weil man eben, wie ich schon bemerkt habe, zweifelhaft war, ob bei der einmal festgehaltenen Regel ein solches Zugeständniß erlaubt sei.

Berichterstatter Abg. Brücke: Es ist noch eine Frage, ob man der Gesetzgebung eine gewisse Zähigkeit und Stätigkeit, oder eine größere Abänderungsfähigkeit wünschen müsse. Wir sind aus einer Zeit der Verträge, namentlich der gesetzlichen, in einen Uebergangszustand getreten, in welchem sich die Gesellschaft befindet. Die Gesetzgebung muß je nach den Zuständen und Bedürfnissen sich abändern, wie sie sich bei der Majorität des Volkes zeigen. Sie muß fortwährend mit den Bedürfnissen und Ansichten des Volkes gleichen Schritt halten. Nun hat sich im vorliegenden Falle die Deputation den Fall vergegenwärtigt, daß, nachdem irgend ein Gesetz oder ein wesentlicher Theil desselben in beiden Kammern berathen ist, durch Petitionen ein ganz neuer Gesichtspunkt herbeigeführt wird, namentlich in Fragen, die ganz singulärer Natur sind, worauf weder die Regierung noch eine Deputation Rücksicht genommen hat. Ich führe nur beispielsweise an, die Fragen können commercieller Natur sein. Hier können von einzelnen dabei Interessirten solche Fragen mit aufgeworfen werden, wodurch das Gesetz, wenn sie vorher gekannt worden wären, eine ganz andere Wendung bekommen haben würde. Gesetzt nun, es sei ein Gesetz wenigstens in den wesentlichen Theilen zwischen Regierung und Kammern vereinbart, und die Kammern begreifen nach den neu eingegangenen Petitionen, daß von einem Theile des Gesetzes wieder abgegangen werden muß. Die Regierung stellt sich aber dem entgegen, weil sie der Meinung sein kann, daß auf die Stimmen der einzelnen Petitionen nicht Rücksicht zu nehmen sei, sie hat vielleicht vorher mit der Majorität, dann in der Minorität gestimmt und will ihrer Meinung oder den Sonderinteressen einer ihr nahe stehenden Classe nichts vergeben. Dadurch würde offenbar das Interesse der Petenten, mögen sie Industrielle, oder Gewerbetreibende, oder Ackerbauende sein, benachtheiligt, wofern nicht den Satz, den die zweite Kammer hat fallen lassen, hier auch wegzulassen beschloffen wird.

Präsident Joseph: Die Deputation schlägt vor, den letzten Satz des dritten Absatzes von §. 96: „Es wird jedoch dabei vorausgesetzt, daß die Organe der Regierung zu der nachträglichen Abänderung ihr Einverständnis erklären“, abzu-